

## Literarische Beilage.

„Es scheint — sagt Mittermaier S. 224 des Neuen Archivs des Criminalrechts — daß die Acten darüber: auf welche Art die Todesstrafe am zweckmäßigsten surrogirt werden kann? noch nicht als geschlossen angesehen werden können.“

Um die Richtigkeit dieser Bemerkung darzuthun (wobei man nur weiter fragen möchte: ob zu erwarten ist, daß je eine Zeit kommen werde, wo die Todesstrafe zu entbehren?) giebt es wohl kein durchgreifenderes Beispiel als das hier vorliegende. Wie hätte es auf den gesunden Sinn des Volks wirken müssen, wenn eine Verbrecherin, wie die Gottfried, mit dem Leben davon gekommen wäre, hätte man auch die furchtbarste lebenslängliche Detention aus der Livingstonschen Scala gegen sie ausgesprochen!

Meiner innigsten Ueberzeugung nach wird die Todesstrafe sich so lange nöthig erweisen, als die Menschen Menschen bleiben, wie sie es bis hieher gewesen sind. Hören wir indessen über die jetzt wieder vielbesprochene Materie eine vollwichtige Stimme, die des Redacteurs des „Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover“ Herrn Hofraths Bauer in Göttingen.“

„In der neuesten Zeit — so heißt es in der Fortsetzung seiner „Anmerkungen zu dem Hannöverschen Ent-